

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 18. März 2015 in der Sache R 1412/2014-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 29. Juni 2015 — Bach Flower Remedies/HABM — Durapharma (RESCUE)

(Rechtssache T-337/15)

(2015/C 294/93)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Bach Flower Remedies Ltd (Wimbledon, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: I. Fowler, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Durapharma ApS (Stenstrup, Dänemark)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „RESCUE“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 6 473 755.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 26. März 2015 in der Sache R 2551/2013-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und für den Fall, dass die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer dem Verfahren beitrifft, der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009
-